



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-0
Fax: 01/53441-8519
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Dr. Anton Reinl
DW: 8672
a.reinl@lk-oe.at
GZ: V/1-0707/Rei-82

A b s c h r i f t

An das
Bundeskanzleramt Österreich
Ballhausplatz 2
1014 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein
Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz
erlassen wird**

Wien, 19. Sept. 2007

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Der vorliegende Entwurf enthält den ersten Teil der im Regierungsprogramm vorgesehenen Staats- und Verwaltungsreform in Österreich. Der von einer Expertengruppe ausgearbeitete Begutachtungsentwurf umfasst im Wesentlichen vier Bereiche:

- Verbesserungen im Rechtsschutz (insbesondere durch die Einrichtung von Verwaltungsgerichten 1. Instanz)
- Verbesserung der Kontrollinstitutionen (Rechnungshof, Volksanwaltschaft, neu zu schaffender Justizanwalt)
- Verfassungsbereinigung durch Aufhebung bzw. Beseitigung des Verfassungsranges von obsolet gewordenen Verfassungsbestimmungen
- Verankerungen der nichtterritorialen sonstigen Selbstverwaltung und ihrer wesentlichen Strukturelemente

Besondere Bemerkungen zur Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes:

Ad Z. 8:

Der in Art. 12 Abs. 1 Z. 3 enthaltene Begriff „Wiederbesiedelung“ hat seit Jahrzehnten keine praktische Bedeutung auf dem Gebiet der Bodenreform und sollte daher aus dem Verfassungstext entfernt werden.

Ad Z. 12:

Die Weisungsgebundenheit ist gleichermaßen ein essentielles Merkmal der Staatsfunktion Verwaltung wie auch wesentliche Voraussetzung für deren Gesetzmäßigkeit. Die Ermöglichung einer generellen Weisungsfreistellung durch ein einfaches Gesetz in den in Art. 20 Abs. 2 sehr unbestimmt umschriebenen Bereichen erscheint daher zu weitgehend und sollte auf begründete Einzelfälle beschränkt bleiben. Zudem ist der Begriff „angemessenes Aufsichtsrecht“ so unbestimmt, dass die Gefahr besteht, dass Institutionen geschaffen werden könnten, deren Tätigkeit nicht hinreichend kontrolliert werden kann.

Ad Z. 31:

Mit der verfassungsmäßigen Verankerung der wirtschaftlichen und beruflichen Selbstverwaltung und ihrer wesentlichen Strukturen in den Art. 120a ff wird der Bedeutung der Kammern Rechnung getragen. Insbesondere durch die ausdrückliche Nennung der Vertretung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer und der Land- und Forstwirtschaft in Art. 120a Abs. 2 werden drei der Sozialpartner besonders hervorgehoben. Die verfassungsgesetzliche Garantie für die Einrichtung einer Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft wird als ein wichtiger Schritt gesehen und besonders begrüßt.

Ad Z. 35:

Art. 127 c Abs. 3 sollte besser wie folgt formuliert werden: „Der Rechnungshof hat sich mit den Landeskontrolleinrichtungen abzustimmen, um unnötige Doppelprüfungen zu vermeiden.“

Ad Z. 36:

Die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges, die Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Auflösung der sogenannten „Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag“ nach Art. 133 Z. 4 B-VG bildet zweifellos ein Kernstück der vorgeschlagenen Verfassungsreform.

Von der geplanten Auflösung der Kollegialbehörden gem. Art. 133 Z. 4 B-VG ist neben den Agrarsenaten und den Grundverkehrslandeskommisionen auch der Unabhängige Umweltsenat betroffen, dessen Zuständigkeit auf die neuen Verwaltungsgerichte übergehen soll (Art. 151 Abs. 37 in Verbindung mit Anlage 1). In Angelegenheiten der UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) sind gemäß Art. 11 Abs. 1 Z. 7 die Länder zur Vollziehung zuständig, es besteht jedoch ein Instanzenzug von der letzten Landesinstanz an den Unabhängigen Umweltsenat (UUS), der auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist (Art. 11 Abs. 7 B-VG). Nach der vorgeschlagenen Fassung des Art. 131 Abs. 3 könnte das UVP-Gesetz künftig an Stelle des UUS eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes oder

3/5

aber auch die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorsehen. Da es sich bei UVP-Angelegenheiten um eine hochkomplexe und spezielle Materie handelt, ist es unerlässlich, dass die Erfahrung, die der UUS in den Jahren seiner Tätigkeit als bundesweite Berufungsbehörde im UVP-Verfahren gesammelt und aufgebaut hat, weitergegeben und ausgebaut wird. Dies erscheint nur dann gewährleistet, wenn die Zuständigkeit des UUS nicht von den Verwaltungsgerichten der Länder, sondern weiterhin einheitlich, also vom Verwaltungsgericht des Bundes ausgeübt wird. Dafür sprechen insbesondere folgende Argumente:

- Anders als der UUS als zentraler, mit umfangreichem Know-how ausgestatteter Instanz hätten die Verwaltungsgerichte in den Ländern nur vergleichsweise wenige Fälle zu behandeln und dadurch entsprechend weniger Erfahrung.
- Die Entscheidung durch eine bundesweit einheitliche Berufungsinstanz, deren Mitglieder laufend mit der Rechtsprechung im Bereich UVP konfrontiert wird, ist für eine widerspruchsfreie und aufeinander aufbauende Judikatur und Bewältigung der Rechtsmaterie unabdingbar, insbesondere in einem kleinen Land wie Österreich, in dem UVP-pflichtige Großvorhaben regional sehr unterschiedlich auftreten.
- Viele der UVP unterliegende Großvorhaben stehen im Rampenlicht von Politik und Öffentlichkeit. Dabei steht eine UVP-Behörde 1. Instanz oftmals unter großem Druck von außen, ihre Entscheidung in der einen oder anderen Richtung zu treffen. Eine von lokalen Beeinflussungen abgeschirmte Instanz bietet speziell im Fall der UVP-Vorhaben mehr Gewähr dafür, dass im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren ausschließlich nach der Rechtslage entschieden wird.

Von den beiden zu Art. 133 vorgeschlagenen Varianten (Ablehnungs- oder Revisionsmodell) ist aus Gründen der Verfahrensökonomie und der Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes eindeutig der Variante 1 der Vorzug zu geben. Das als Variante 2 vorgeschlagene Revisionsmodell mit der damit eröffneten Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof würde einen unnötigen Mehraufwand für Beschwerdeführer, Verwaltungsgerichte und den Verwaltungsgerichtshof bedeuten.

Ad Art. 134:

Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte der Länder sowie des Verwaltungsgerichtes des Bundes müssen lediglich „über ein abgeschlossenes Studium und eine 5-jährige einschlägige Berufserfahrung“ verfügen, während für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes nach wie vor das Juristenmonopol gilt. Es entspricht einem rechtsstaatlichen Mindeststandard zu verlangen, dass auch bei den Verwaltungsgerichten zumindest ein Richter, welcher ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften verfügt, den Vorsitz in den Senaten führt.

Ad Art. 136:

Die vorgesehene Aufsplitterung der Regelungskompetenz für die Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder (Zuständigkeit der Länder) und des Verwaltungsgerichtes des Bundes (durch Bundesgesetz) erscheint aus grundsätzlichen Erwägungen problematisch. Sie könnte dazu führen, dass ein- und dieselbe Materie (z.B. Bodenreform) in den einzelnen Ländern von unterschiedlich zusammengesetzten Senaten bearbeitet und entschieden wird, was der Einheitlichkeit der Rechtsprechung abträglich sein könnte. Ebenso problematisch erscheint die in Art. 136 Abs. 2 enthaltene Möglichkeit, abweichende Verfahrensregelungen durch den Landesgesetzgeber zu treffen. Sie wirft die Frage auf, wann eine vom Bundesgesetz abweichende Verfahrensvorschrift zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist und wer dies zu beurteilen hat. Eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung der Organisation der Verwaltungsgerichte der Länder und des Verfahrens von diesen Gerichten wäre dringend geboten.

Ad Z. 39-42:

Die vorgesehene Erweiterung der Normenkontrolle durch Verordnungsbeschwerde (Art. 139 Abs. 1 Z. 2) bzw. Gesetzesbeschwerde (Art. 140 Abs. 1 Z. 2) wird begrüßt.

Ad Z. 60:

Mit Inkrafttreten der neuen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen werden die in Anlage 1 genannten Kollegialbehörden aufgelöst u.a.:

- die Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS)
- die Landesagrarsenate
- der Oberste Agrarsenat
- der Unabhängige Umweltsenat
- die Grundverkehrslandeskommisionen.

Die Zuständigkeit dieser Behörden gehen auf die neuen Verwaltungsgerichte über. Art. 151 Abs. 37 Z. 8 räumt einem eingeschränkten Personenkreis (Mitglieder der UVS, des Unabhängigen Finanzsenates und des Bundesvergabeamtes) einen Rechtsanspruch auf Ernennung zum Mitglied eines Verwaltungsgerichtes ein. In den Erläuternden Bemerkungen fehlt jede Begründung dafür, warum nur dieser Personenkreis und nicht auch Mitglieder anderer derzeit bestehender weisungsfreier Kollegialorgane dieses Recht auf Ernennung zum Mitglied eines Verwaltungsgerichtes haben sollten. Eine bevorzugte Heranziehung jedenfalls erscheint notwendig, da es sich bei diesen Kollegialbehörden um teilweise hochspezialisierte

5/5

und entsprechend qualifizierte Entscheidungsgremien handelt, deren Ressourcen von den Landesverwaltungsgerichten nicht ohne weiteres aufgebracht werden können.

Besondere Bemerkungen zum Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz:

Ad § 2 Abs. 4 Z. 6:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Verfassungsbestimmung mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2007 (BGBl I 55/2007; § 32 Abs. 2 Z. 1 MOG 2007) aufgehoben wurde.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich